



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

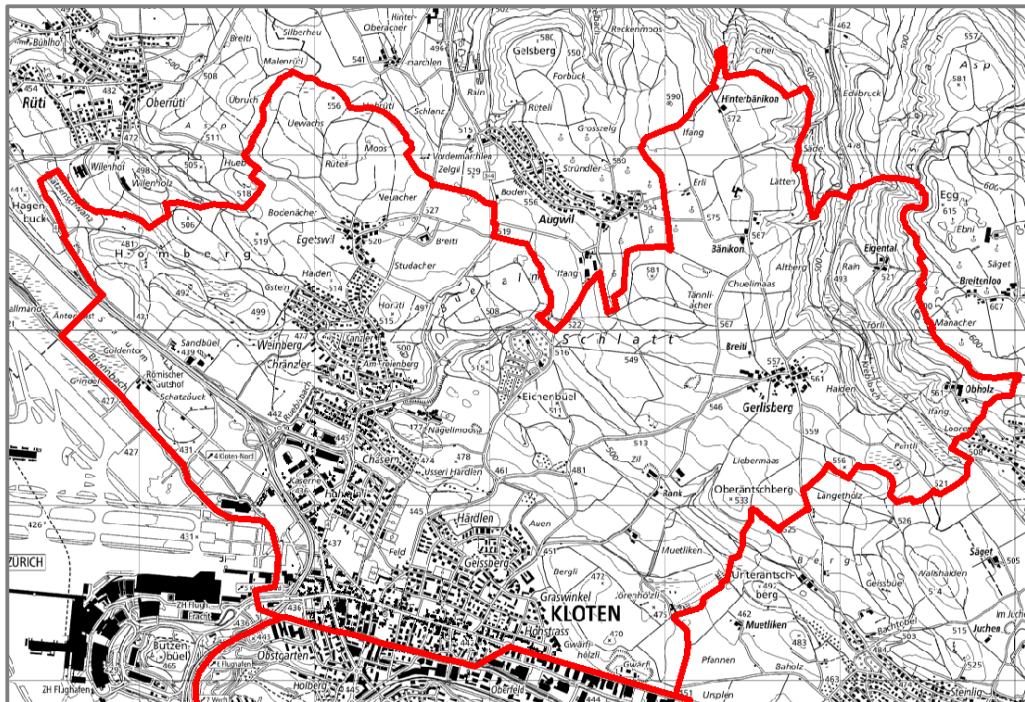
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **62 Kloten**

Sanierungsregion: **FLH 33, Kloten Nord**

Strassen: **A51, Bülacher-, Dorf-, Flughafen-, Lufinger-, Schaffhauserstrasse**

Berichtteil: **Beilage 3 – Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

23. Februar 2024



Inhalt

1.	Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2.	Erleichterungsantrag Abschnitt 13, Bassersdorferstrasse	6
3.	Erleichterungsantrag Abschnitte 15,16,17, Bassersdorfer- /Dorfstrasse	9
4.	Erleichterungsantrag Abschnitt 18, 21 Flughafenstrasse, A51	12
5.	Erleichterungsantrag Abschnitte 19, 20 Ausfahrt 51 Kloten Süd	15
6.	Erleichterungsantrag Abschnitte 22, 27, 33 Kasernenareal	17
7.	Erleichterungsantrag Abschnitte 23, 24, 25, 26 Lufingerstrasse	19
8.	Erleichterungsantrag Abschnitte 28, 29 Lufingerstrasse Nordteil	23
9.	Erleichterungsantrag Abschnitte 30, 31 Nägelimoos- /Weierstrasse	25
10.	Erleichterungsantrag Abschnitt 32 Ruebisbachstrasse	28
11.	Erleichterungsantrag Einzelgebäude	30
12.	Erleichterungsantrag Kernzone Kloten	32



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich sind, bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

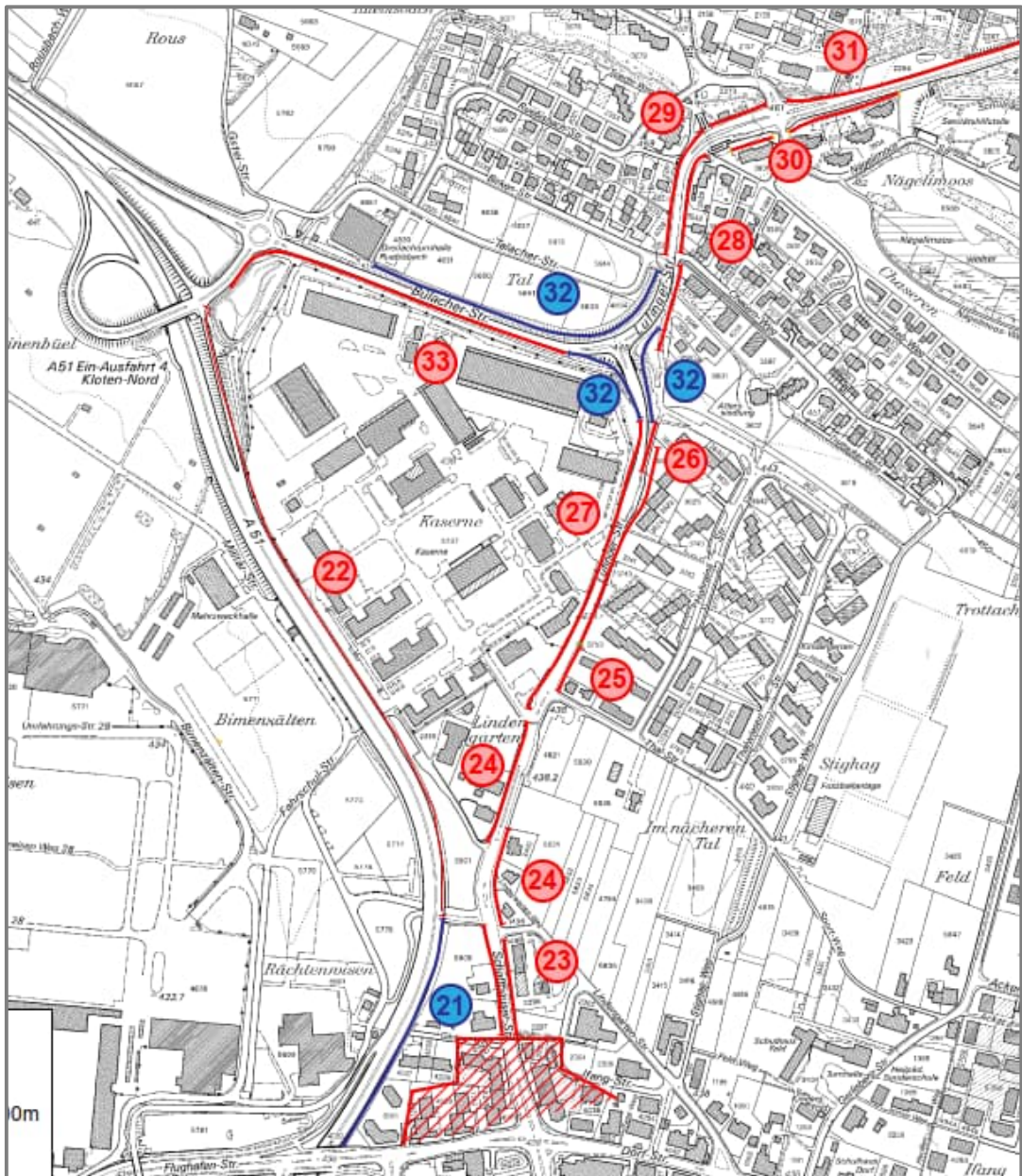
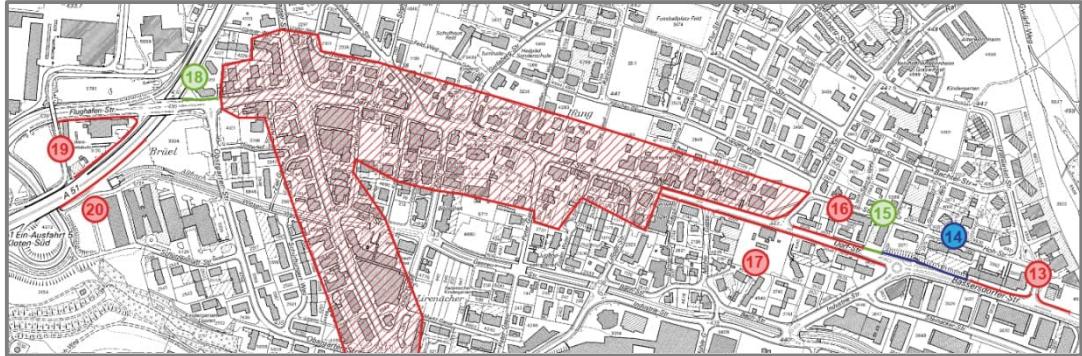
In den Vorstudien „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 8. August 2008 und 17. Dezember 2008 wurden die Staatsstrassen von Kloten in Abschnitte mit ähnlicher Bbauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind oder die Belastungen nicht vollständig unter den IGW zu senken vermögen. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudien bezeichneten Strassenabschnitte aufgeteilt.

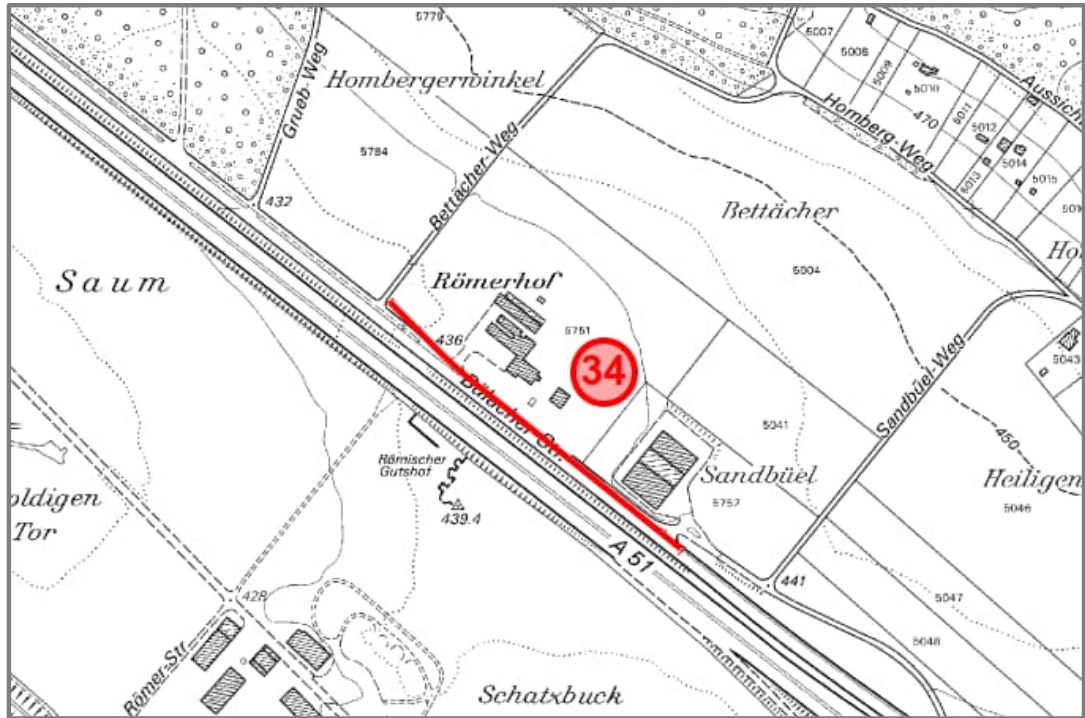
Die Erleichterungsanträge für den Abschnitt 4 werden ebenfalls hier behandelt. Die Beurteilungspegel im Bericht Lärmschutzwände sind mit dem Sanierungshorizont 2042 neu beurteilt worden und werden hier abgehandelt.

Für den Strassenabschnitt 14 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt nur Liegenschaften vorhanden sind, die von keiner IGW-Überschreitung betroffen sind. Für diese Liegenschaften besteht somit keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter.

Die Strassenabschnitte 1-12 sind im Strassenlärmsanierungsprojekt Kloten Süd abgehandelt worden.

Abb 1 Planausschnitte aus den Vorstudien 2011





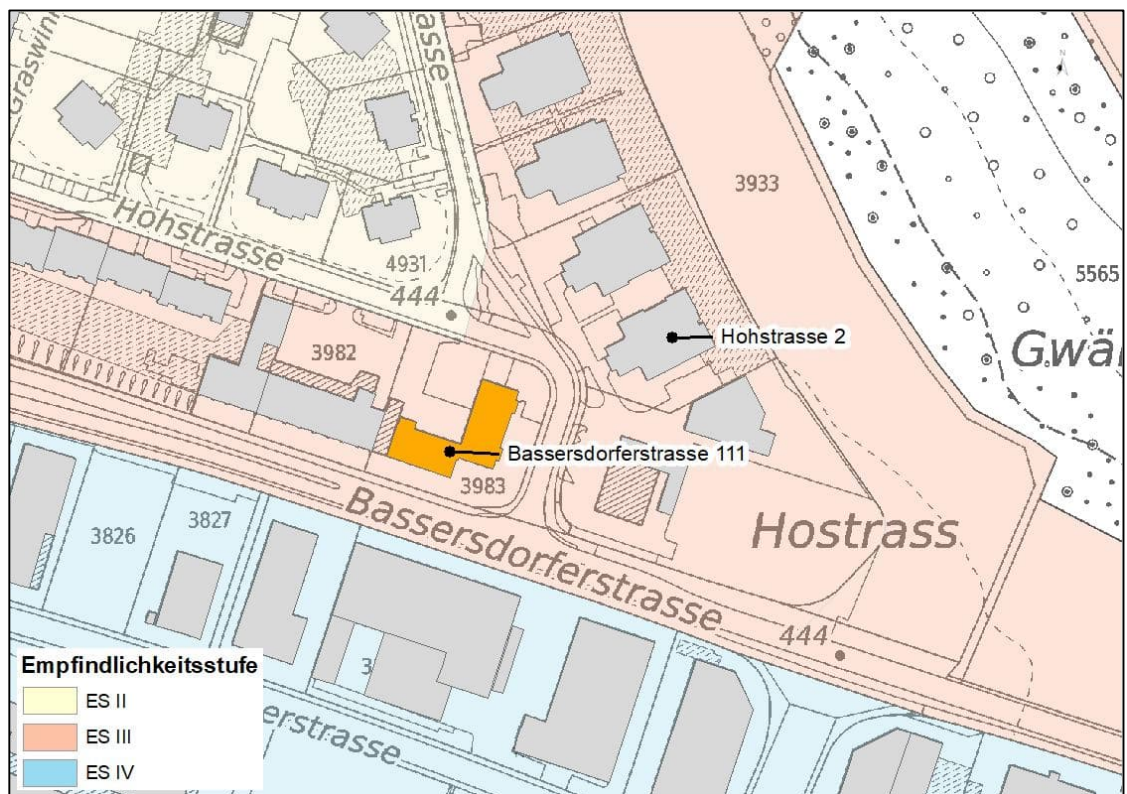
In Kloten wurde in den Jahren 1996-2001 bereits eine Lärmsanierung entlang der Staatsstrassen durchgeführt. Die folgenden Liegenschaften gelten deshalb als bereits saniert und für diese Liegenschaften werden keine neuen Beiträge ausbezahlt:

- Bassersdorferstrasse 111
- Dorfstrasse 5, 7, 10, 14, 13/15, 16, 17, 18, 19, 23, 26, 29, 31, 35, 38, 40, 42, 43, 44, 46, 51, 56/58, 59, 61, 63, 65, 70, 71, 77, 82, 84, 85
- Flughafenstrasse 8, 12, 14, 16, 25
- Gärtnerweg 9
- Kirchgasse 36
- Lufingerstrasse 4
- Rüebisbachstrasse 86
- Schaffhauerstrasse 147

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 13, Bassersdorferstrasse

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf den in der Vorstudie 17. Dezember 2008 definierten Abschnitt 1, Bassersdorferstrasse, und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
9719	Bassersdorferstrasse 111	W	III	69	62

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)



AW-5dB(A) überschritten

Für das Gebäude Hohlstrasse 2 (FALS-ID 127655) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren keine Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- An der Dorfstrasse wird im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) «84V-11035, BGK, Radwegstudie, Veloschwachstelle (Agglo 5)» der Strassenraum umgestaltet. Die Eignung für Tempo 30 wird im Zusammenhang mit dem BGK untersucht. Es wurde noch keine Massnahmenentscheidung gefällt, da dieser im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung steht. Das BGK wird erst nach der Verlängerung m Bau der Glattalbahn umgesetzt, damit dessen Auswirkungen in die Planungen miteinbezogen werden können. Aus zeitlichen Gründen werden die Resultate dieser Planungen nicht abgewartet und es wird im vorlie-



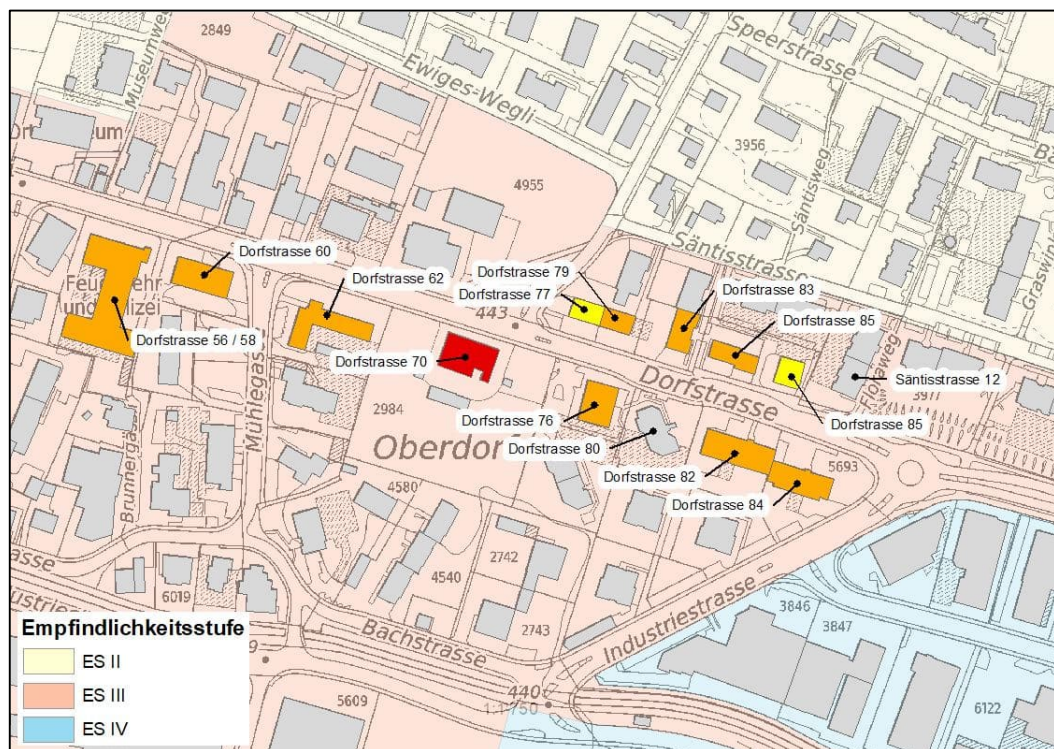
genden Lärmsanierungsprojekt von 50 km/h ausgegangen auf der Dorf-, beziehungsweise Bassersdorferstrasse

- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Der Bau von Wänden ist nicht möglich.
- Lärmschutzwirkung: Die lärmempfindlichen Wohnräume befinden sich ab dem 1.OG der Liegenschaft. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann im 1.OG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.

3. Erleichterungsantrag Abschnitte 15,16,17, Bassersdorfer-/Dorfstrasse

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 17. Dezember 2008 definierten Abschnitte 2-9, ohne Abschnitt 4. Sie beinhalten sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
9636	Dorfstrasse 56 / 58	W	III	69	62
9616	Dorfstrasse 60	W	III	69	62
9633	Dorfstrasse 62	W	III	68	61
9649	Dorfstrasse 70	W	III	70	63
74243	Dorfstrasse 76	W	III	69	62
194046	Dorfstrasse 77	W	III	65	58
193995	Dorfstrasse 79	W	III	68	61
9691	Dorfstrasse 82	W	III	68	61
9637	Dorfstrasse 83	W	III	68	61
9704	Dorfstrasse 84	W	III	66	59
9648	Dorfstrasse 85	W	III	69	62

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) IGW überschritten



IGW überschritten

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren keine Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- An der Dorfstrasse wird im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) «84V-11035, BGK, Radwegstudie, Veloschwachstelle (Agglo 5)» der Strassenraum umgestaltet. Die Eignung für Tempo 30 wird im Zusammenhang mit dem BGK untersucht. Es wurde noch keine Massnahmenentscheidung gefällt, da dieser im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung steht. Das BGK wird erst nach der Verlängerung im Bau der Glattalbahn umgesetzt, damit dessen Auswirkungen in die Planungen miteinbezogen werden können. Aus zeitlichen Gründen werden die Resultate dieser Planungen nicht abgewartet und es wird im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt von 50 km/h ausgegangen auf der Dorf-, beziehungsweise Bassersdorferstrasse
- Erschliessung: Viele der Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Der Bau von Wänden ist nicht möglich.



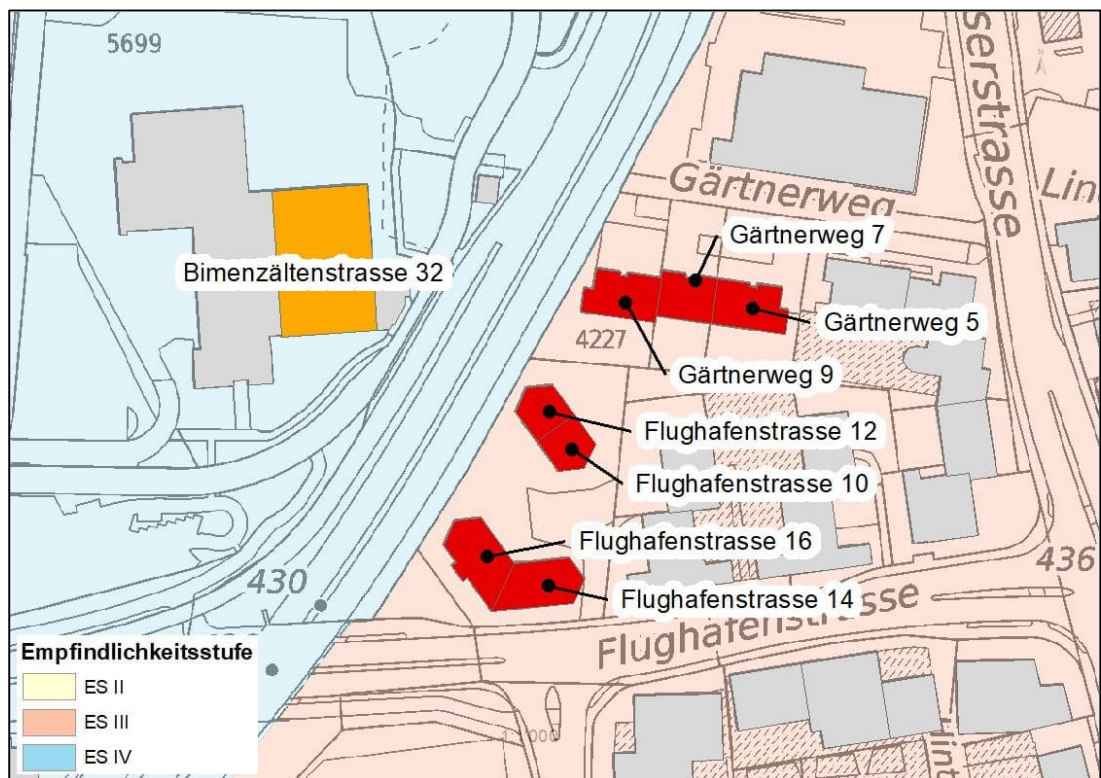
- Lärmschutzwirkung: Die Erdgeschosse vieler Wohngebäude sind als Hochparterre ausgeführt. Eine Lärmschutzwand müsste unverhältnismässig hoch erstellt werden um die Wohngeschosse zu schützen.

Für die Gebäude Dorfstrasse 80 und Säntisstrasse 12 wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 18, 21 Flughafenstrasse, A51

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten Abschnitt 4, Am Balsberg und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
193526	Bimenzältenstrasse 32	B	IV	74	67
193847	Flughafenstrasse 10	W	III	74	67
193714	Flughafenstrasse 12	W	III	79	72
193651	Flughafenstrasse 14	W	III	70	63
193713	Flughafenstrasse 16	W	III	78	71
9414	Gärtnerweg 5	W	III	71	64
9412	Gärtnerweg 7	W	III	76	69
9410	Gärtnerweg 9	W	III	78	72

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)		

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Im Rahmen der Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) «84V-11035, BGK, Radwegstudie, Veloschwachstelle (Agglo 5) und «BGK Schaffhauserstrasse, Knoten Wilder Mann» wird der Strassenraum teilweise umgestaltet. Die Planungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Eine allfällige Temporeduktion steht im Zusammenhang mit diesen Planungen und kann daher für das vorliegende Projekt nicht berücksichtigt werden.

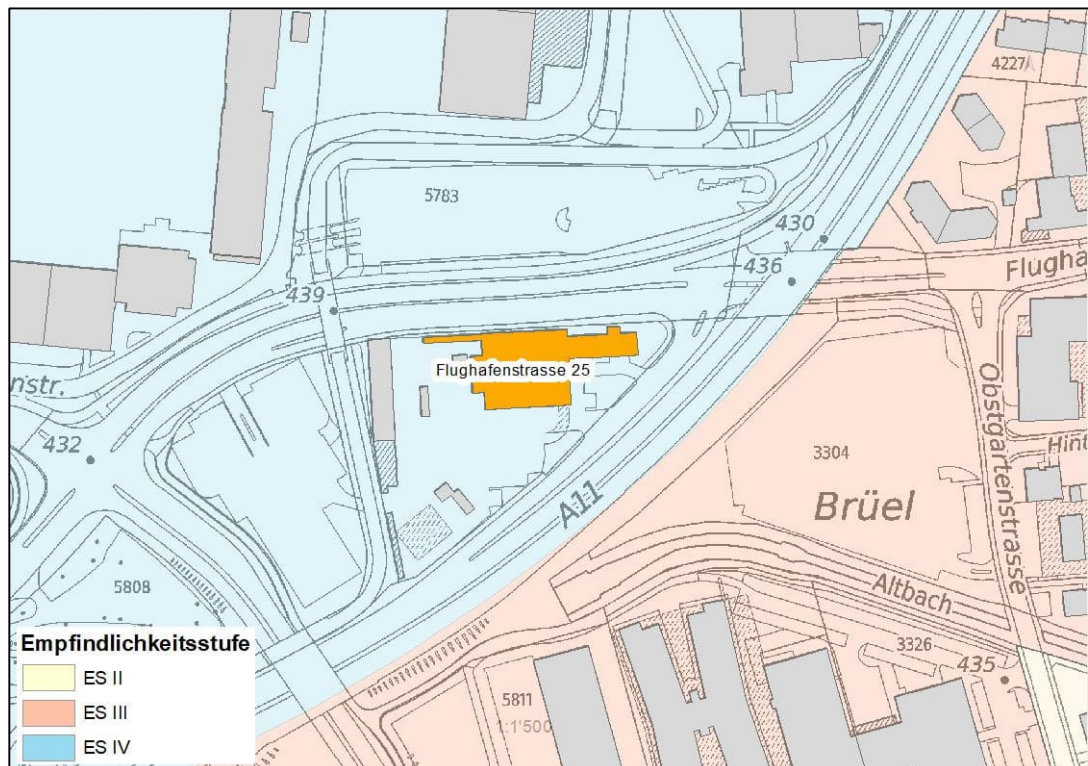


- Lärmschutzwirkung: Die bestehenden Lärmschutzwände auf der Autobahn können nicht genügend erhöht werden für einen genügenden Lärmschutz. Die oberen Geschosse der Liegenschaften können deshalb nicht geschützt werden.

5. Erleichterungsantrag Abschnitte 19, 20 Ausfahrt 51 Kloten Süd

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.



Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
74226	Flughafenstrasse 25	B	IV	74	67

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)



AW-5 dB(A) überschritten

Begründung

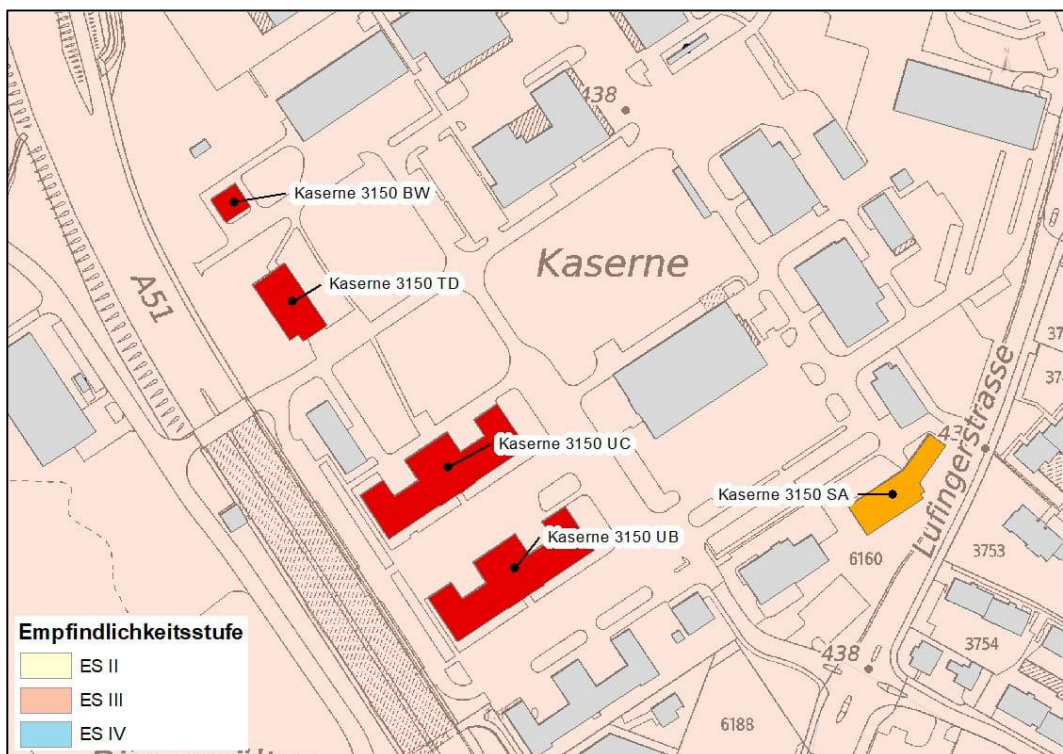
Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläges wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.

6. Erleichterungsantrag Abschnitte 22, 27, 33 Kasernenareal

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten „Abschnitte 22, 27 und 33“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
127575	Kaserne 3150 BW	W	III	71	64
127581	Kaserne 3150 SA	W	III	66	59
127726	Kaserne 3150 TD	W	III	71	64
127734	Kaserne 3150 UB	W	III	70	63
127730	Kaserne 3150 UC	W	III	70	64

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

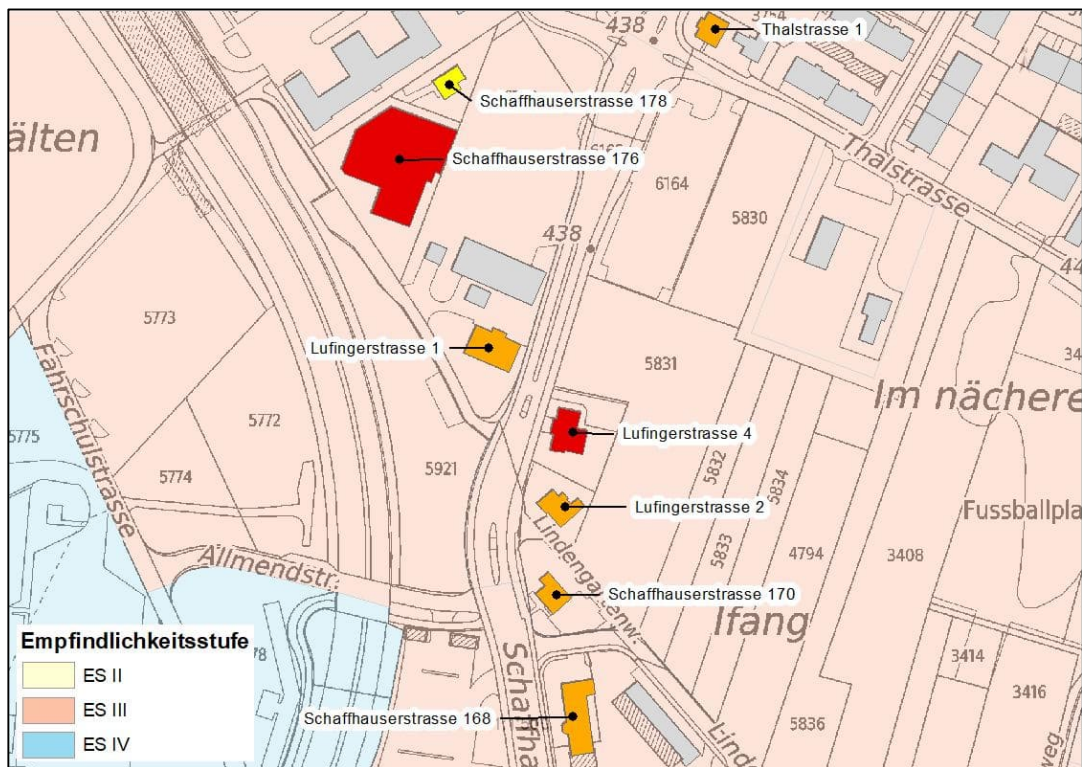
Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

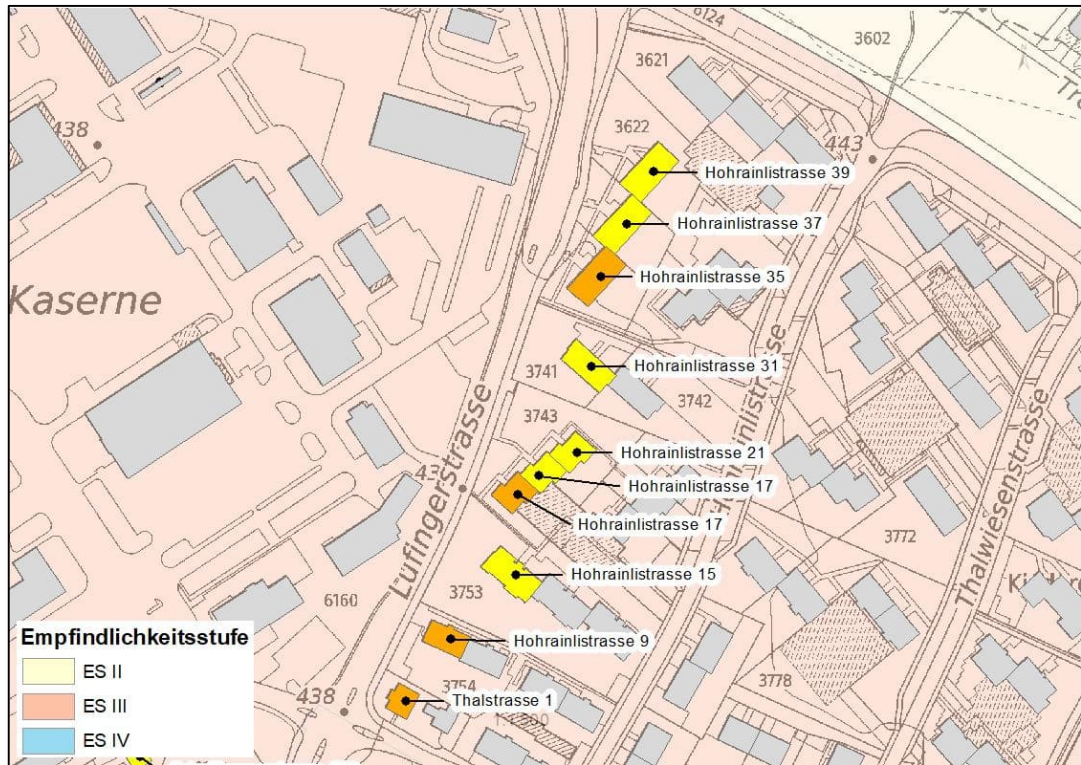
- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Lärmschutzwirkung: Die bestehenden Lärmschutzwände auf der Autobahn können nicht genügend erhöht werden für einen genügenden Lärmschutz. Die oberen Geschosse der Liegenschaften können deshalb nicht geschützt werden.
- Verhältnismässigkeit: Die wirtschaftliche Tragbarkeit einer Lärmschutzwand für das Gebäude Kaserne 3150 SA ist nicht gegeben (Einzelgebäude).

7. Erleichterungsantrag Abschnitte 23, 24, 25, 26 Lufingerstrasse

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
193866	Hohrainlistrasse 15	W	III	65	58
193664	Hohrainlistrasse 17	W	III	67	59
193485	Hohrainlistrasse 19	W	III	64	56
193433	Hohrainlistrasse 21	W	III	63	56
9229	Hohrainlistrasse 31	W	III	65	57
9211	Hohrainlistrasse 35	W	III	66	58
9204	Hohrainlistrasse 37	W	III	65	58
9193	Hohrainlistrasse 39	W	III	64	57
193432	Hohrainlistrasse 9	W	III	67	60
127585	Lufingerstrasse 1	W	III	69	62
9390	Lufingerstrasse 2	W	III	68	61
9382	Lufingerstrasse 4	W	III	70	62
9392	Schaffhauserstrasse 168	W	III	69	62
9391	Schaffhauserstrasse 170	W	III	69	62
193421	Schaffhauserstrasse 176	B	III	72	65
9362	Schaffhauserstrasse 178	W	III	63	57
9351	Thalstrasse 1	W	III	68	60

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)		

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarrer Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Platzverhältnisse: Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.



- Für einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

8. Erleichterungsantrag Abschnitte 28, 29 Lufingerstrasse Nordteil

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
9093	Birkenstrasse 4	W	II	61	55
127561	Hohrainlistrasse 70	W	III	63	56
127560	Hohrainlistrasse 72	W	II	59	53
9095	Lufingerstrasse 84	W	II	66	60
74139	Rebweg 2	W	II	66	59
9073	Rebweg 4	W	II	59	52
9088	Rebweg 6	W	II	57	51
9067	Ruebisbachstrasse 80	W	II	57	51
9077	Ruebisbachstrasse 84	W	II	65	59
9050	Ruebisbachstrasse 86	W	III	64	58

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

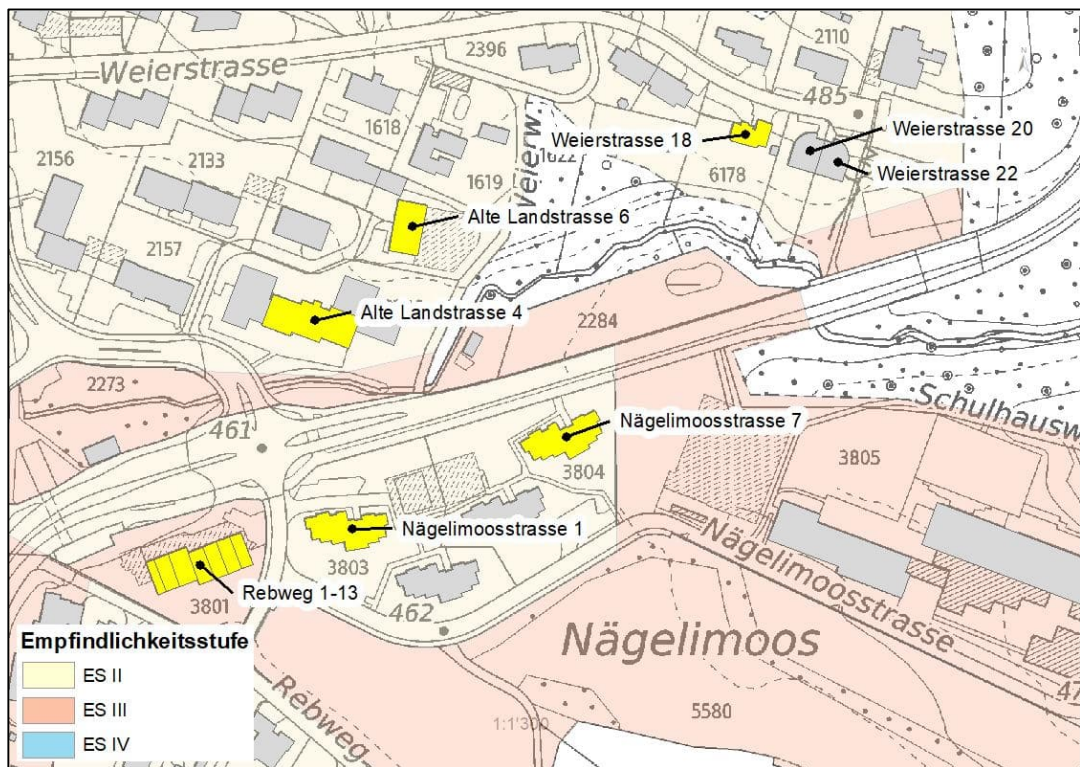
- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Wirkung: Einige Gebäude stehen gegenüber der Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand in vertretbarer Höhe kann keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.
- Erschliessung: Eine Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Der Bau von Wänden ist nicht möglich. Dies betrifft die Lufingerstrasse 84

Für die Gebäude Chasernweg 3 und 4 (FALS-ID 9097 und 9103) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

9. Erleichterungsantrag Abschnitte 30, 31 Nägeliimoos-/Weierstrasse

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
9031	Alte Landstrasse 16	W	II	61	52
9034	Alte Landstrasse 4	W	II	63	56
9028	Alte Landstrasse 6	W	II	58	52
9055	Nägelimoostrasse 1	W	II	63	57
9042	Nägelimoostrasse 7	W	II	65	58
193801	Rebweg 1	W	II	63	56
193672	Rebweg 11	W	II	63	57
193610	Rebweg 13	W	II	64	57
193553	Rebweg 3	W	II	63	57
193734	Rebweg 5	W	II	63	57
193437	Rebweg 7	W	II	63	56
193671	Rebweg 9	W	II	63	57
9018	Weierstrasse 18	W	II	58	52

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)

 AW-5 dB(A) überschritten
 IGW überschritten

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Lärmschutzwirkung: Einige Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Dies betrifft insbesondere den Rebweg 1-13



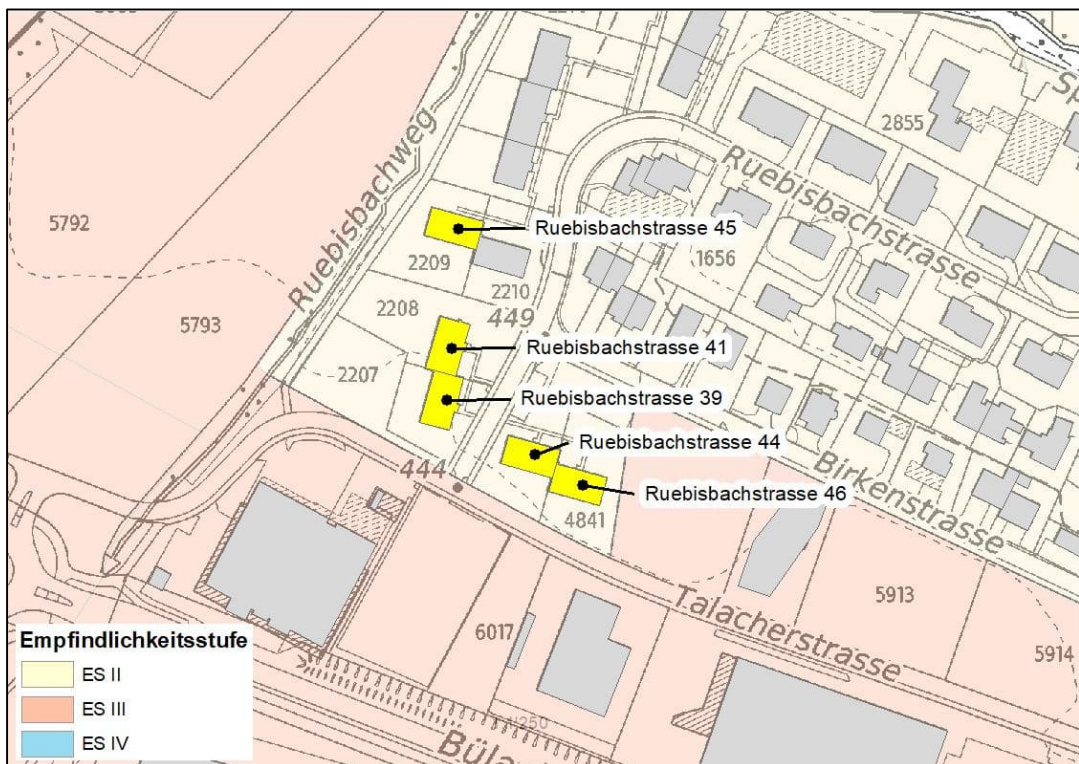
- Lärmschutzwirkung: Einige Liegenschaften stehen gegenüber der Strasse in weiter Entfernung. Eine Lärmschutzwand in vertretbarer Höhe kann keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Dies betrifft die Liegenschaften Alte Landstrasse 4,6 16 sowie die Weierstrasse 18
- Verhältnismässigkeit: Der bestehende Wall vor der Nägelimoosstrasse 1 und 7 müsste für den Bau einer Lärmschutzwand entfernt werden. Dieser Aufwand verringert die wirtschaftliche Tragbarkeit einer Lärmschutzwand.

Für die Gebäude Weierstrasse 20 und 22 (FALS-ID 193736, 195118) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

10. Erleichterungsantrag Abschnitt 32 Ruebisbachstrasse

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
9072	Ruebisbachstrasse 39	W	II	59	53
9065	Ruebisbachstrasse 41	W	II	58	51
9081	Ruebisbachstrasse 44	W	II	59	52
9045	Ruebisbachstrasse 45	W	II	58	52
9085	Ruebisbachstrasse 46	W	II	58	51

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)

Begründung

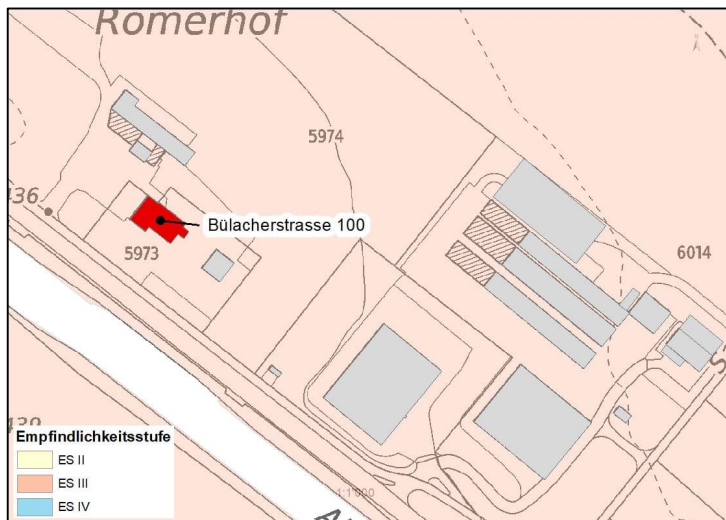
Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Lärmschutzwirkung: Die Lärmeinwirkung stammt aus verschiedenen Strassen in grosser Entfernung. Lärmschutzwände mit genügender Wirkung können nicht in der erforderlichen Höhe erstellt werden.

11. Erleichterungsantrag Einzelgebäude

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.








Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
8949	Bülacherstrasse 100	W	III	72	65
9523	Obstgartenstrasse 38	W	III	66	59

Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW-5 dB(A) überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)		IGW überschritten

Begründung

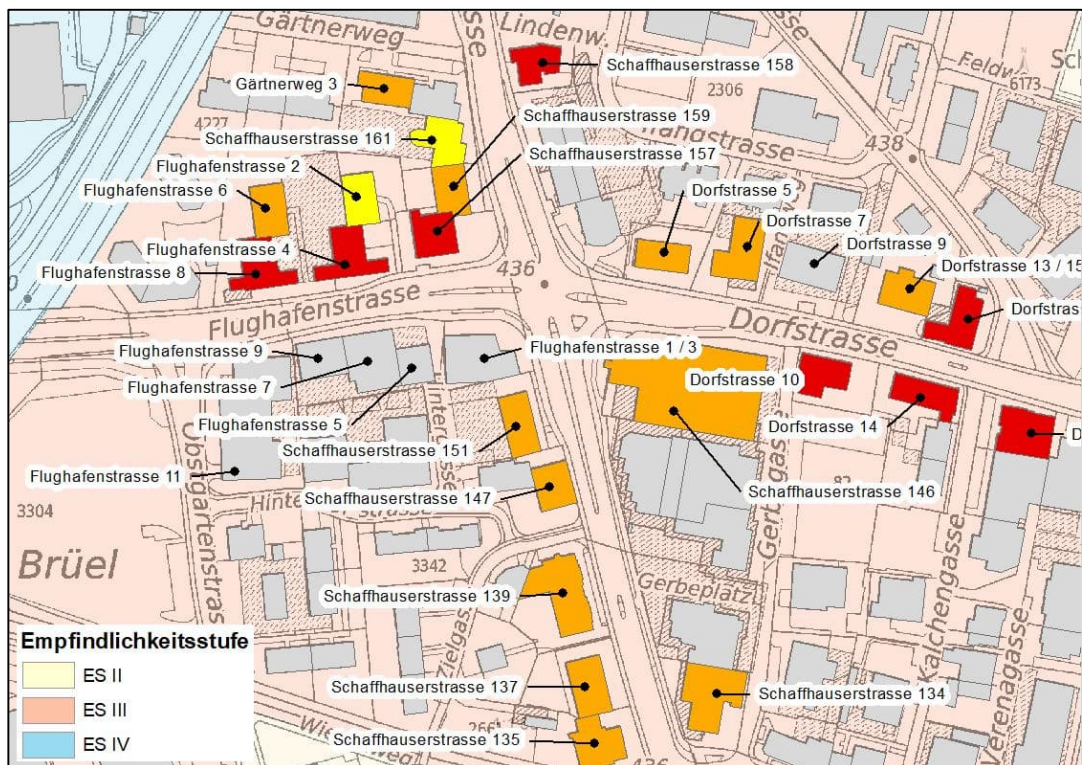
Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

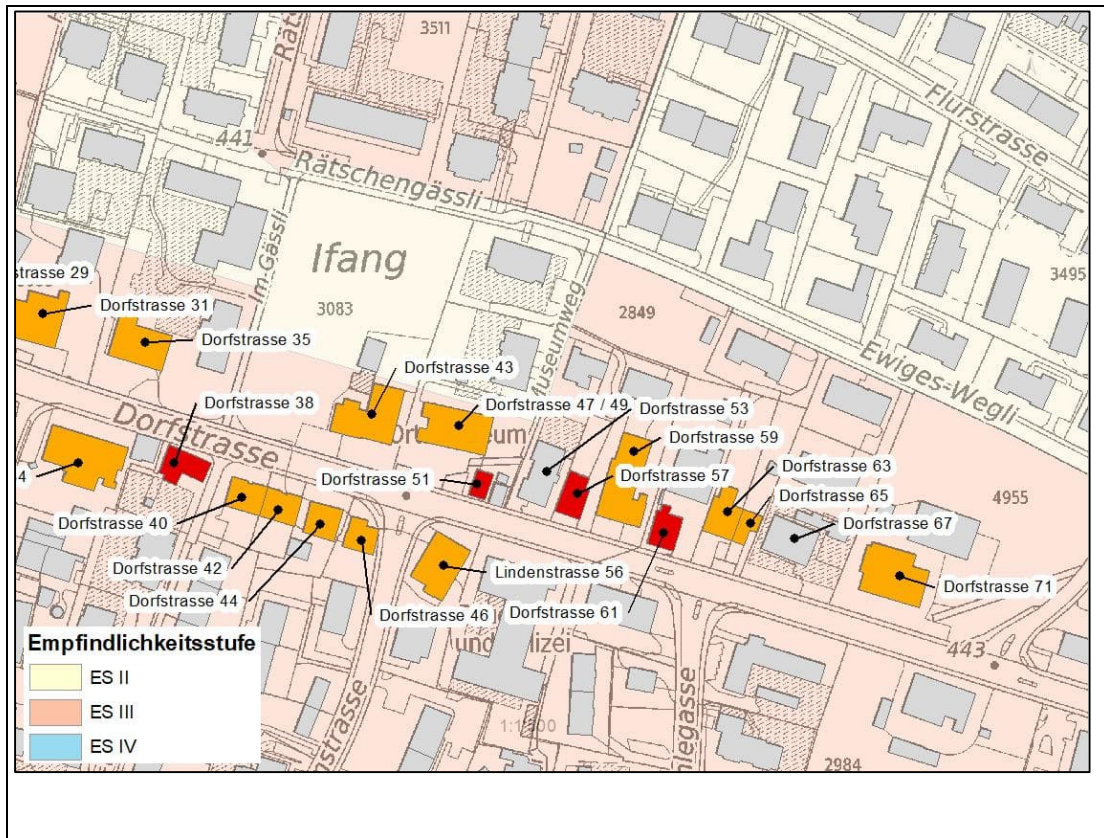
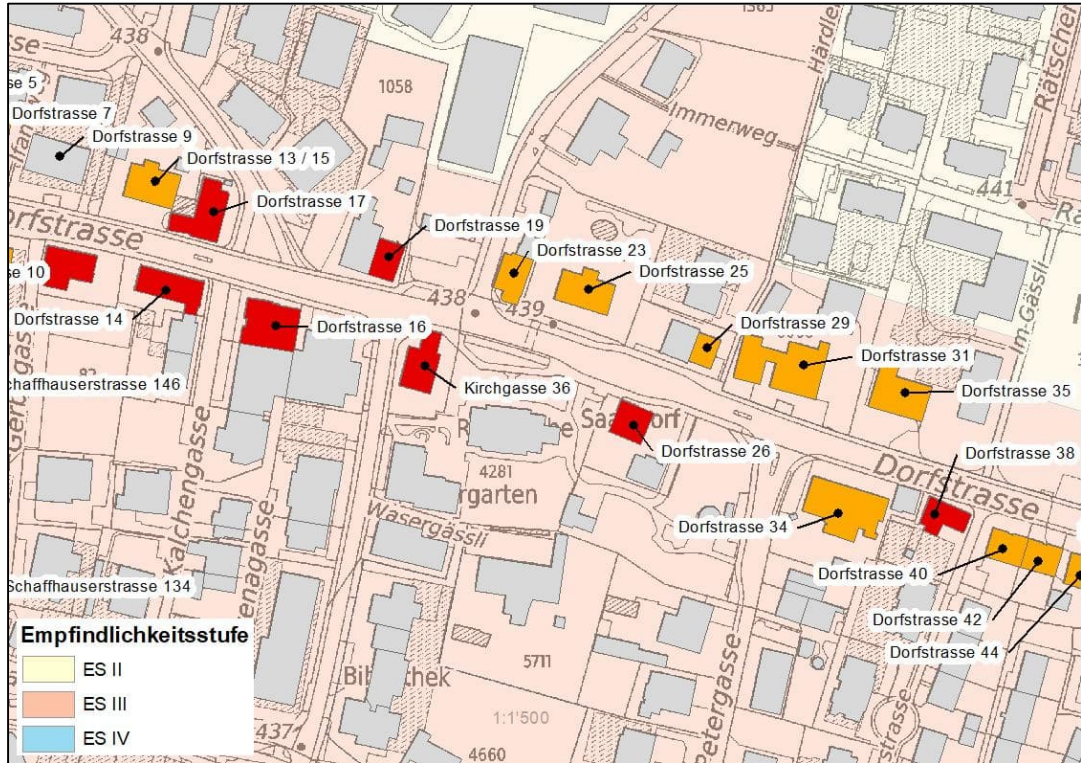
- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Belägen wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Eine Temporeduktion wird im vorliegenden Fall nicht als verhältnismässig angesehen. In der Planung des nächsten Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekts wird die Situation neu beurteilt.
- Platzverhältnisse: Für die Bülacherstrasse 100 wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- Lärmschutzwirkung: Die Obstgartenstrasse 38 ist ein 8-Stöckiges Wohngebäude, wobei die höchsten Überschreitungen der Grenzwerte in den oberen Stockwerken anzutreffen sind. Lärmschutzwände an der A51 in genügender Höhe sind nicht wirtschaftlich und daher nicht realisierbar.

12. Erleichterungsantrag Kernzone Kloten

Situation

Die Erleichterungsanträge beziehen sich auf die in der Vorstudie vom 08. Dezember 2008 definierten Ausschlussgebiete, welche im Sanierungshorizont 2042 IGW-Überschreitungen aufweisen und deren Bau- bzw. Umbaubewilligung vor 1985 erteilt wurde, die jedoch aufgrund ihrer Zentrumsfunktion als Ausschlussgebiete für bauliche Massnahmen eingestuft wurden.





Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
9465	Dorfstrasse 10	W	III	71	64
9451	Dorfstrasse 13 / 15	W	III	68	61
74218	Dorfstrasse 14	W	III	71	64
9484	Dorfstrasse 16	W	III	70	63
9453	Dorfstrasse 17	W	III	72	65
130151	Dorfstrasse 19	W	III	71	64
9460	Dorfstrasse 19 NG	W	III	70	63
9466	Dorfstrasse 23	W	III	68	61
9472	Dorfstrasse 25	W	III	67	60
9517	Dorfstrasse 26	B	III	70	63
193730	Dorfstrasse 29	W	III	69	62
9499	Dorfstrasse 31	W	III	69	62
74233	Dorfstrasse 34	W	III	69	62
9511	Dorfstrasse 35	W	III	67	60
74234	Dorfstrasse 38	W	III	71	64
9570	Dorfstrasse 40	W	III	69	62
9575	Dorfstrasse 42	W	III	69	62
9537	Dorfstrasse 43	W	III	68	61
9582	Dorfstrasse 44	W	III	69	62
9590	Dorfstrasse 46	W	III	69	62
9539	Dorfstrasse 47 / 49	W	III	66	59
9444	Dorfstrasse 5	W	III	69	62
9563	Dorfstrasse 51	W	III	72	65
9565	Dorfstrasse 59	W	III	69	62
181140	Dorfstrasse 61	W	III	71	64
74236	Dorfstrasse 63	W	III	67	60
74237	Dorfstrasse 65	W	III	67	60
9443	Dorfstrasse 7	W	III	69	62
9605	Dorfstrasse 71	W	III	68	61
74215	Flughafenstrasse 2	W	III	65	58


9442	Flughafenstrasse 4	B	III	72	65
9431	Flughafenstrasse 6	W	III	68	62
9445	Flughafenstrasse 8	W	III	72	64
183630	Gärtnerweg 3	W	III	68	62
9502	Kirchgasse 36	W	III	72	65
9599	Lindenstrasse 56	W	III	69	62
9593	Schaffhauserstrasse 134	W	III	67	59
9608	Schaffhauserstrasse 135	W	III	66	59
9583	Schaffhauserstrasse 137	W	III	67	59
9544	Schaffhauserstrasse 139	W	III	67	59
9470	Schaffhauserstrasse 146	W	III	68	61
193598	Schaffhauserstrasse 147	W	III	69	61
9481	Schaffhauserstrasse 151	W	III	66	59
9437	Schaffhauserstrasse 157	W	III	70	63
9406	Schaffhauserstrasse 158	W	III	70	63
9424	Schaffhauserstrasse 159	W	III	68	60
193718	Schaffhauserstrasse 161	W	III	64	57

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2042)

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten

Begründung

Aus folgenden Gründen können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verringerung des Strassenlärms getroffen werden:

- Der Kanton Zürich baut im Rahmen von Strassenbau- und Strasseninstandsetzungsprojekten an Strecken mit überschrittenen Grenzwerten standardmässig lärmarme Beläge ein, sofern dies technisch möglich ist. Die Wirkung lärmarmen Beläge wird jedoch nur berücksichtigt, wenn ein Belagsersatz in den nächsten 5 Jahren geplant ist. Auf dem Strassenabschnitt vor der betroffenen Liegenschaft ist in den nächsten 5 Jahren kein Strassenbau- oder Strasseninstandsetzungsprojekt vorgesehen.
- Im Rahmen der Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) «84V-11035, BGK, Radwegstudie, Veloschwachstelle (Agglo 5) und «BGK Schaffhauserstrasse, Knoten Wilder Mann» wird der Strassenraum teilweise umgestaltet. Die Planungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Eine allfällige Temporeduktion steht im Zusammenhang mit diesen Planungen und kann daher für das vorliegende Projekt nicht berücksichtigt werden.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.



Für die Gebäude Dorfstrasse 9, 53 und 67 und die Flughafenstrasse 1-11 wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.